

bens kann die Ordnungsstrafe noch einmal verhängt werden. Die Vorführung des Zeugen ist zulässig.

(2) Die Auferlegung von Ordnungsstrafen und Auslagen unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(3) Diese Befugnisse stehen im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.

1.1. Ordnungsgemäß geladener Zeuge ist, wer eine Ladung als Zeuge von einem Organ der Strafrechtspflege erhalten hat und mit dieser darauf hingewiesen wurde, welche Folgen sein Ausbleiben haben kann (vgl. § 30).

1.2. Ausbleiben des Zeugen ist das Nichterscheinen des ordnungsgemäß geladenen Zeugen zum angegebenen Termin und am vorgesehenen Ort. Das für die Vernehmung zuständige Organ muß prüfen, ob der Geladene seiner Pflicht nachkommen konnte (Hinderungsgründe können z. B. verspätete Ladung, Erkrankung oder dienstliche Pflichten sein). Dem Nichterscheinen gleichzusetzen ist, wenn sich der Zeuge unentschuldigt vorzeitig vom Ort der Vernehmung entfernt. Unbegründet ist das Ausbleiben eines Zeugen, wenn er unberechtigt ablehnt, seiner Zeugenpflicht nachzukommen, oder wenn er durch Nachlässigkeit den festgesetzten Termin versäumt. Das zuständige Organ der Strafrechtspflege entscheidet über die Sanktionen gegen den unbegründet ausgebliebenen Zeugen unter Beachtung der Tatsache, daß das Ignorieren einer Ladung eine angemessene staatliche Reaktion erfordert und daß auf die Anwesenheit eines Zeugen nicht ohne zwingenden Grund verzichtet werden darf (vgl. OG-Urteil vom 11.9. 1970 — 3 Zst 19/70). Die Auslagen, die der Zeuge durch sein Ausbleiben verursacht hat, werden auf der Grundlage des § 362 Abs. 2-4 berechnet. Im gerichtlichen Verfahren ist der Sekretär des erstinstanzlichen Gerichts verantwortlich dafür, daß die Auslagen dem Zeugen auferlegt werden (vgl. § 1 Abs. 2 JK.O und RV/MdJ Nr. 25/75).

Zur Ordnungsstrafe vgl. § 86. Dem Zeugen können die Auslagen und eine Ordnungsstrafe oder eine dieser Maßnahmen auferlegt werden, wenn nachgewiesen ist, daß er ohne anzuerkennenden Grund ausgeblieben ist. Zur Auferlegung von Auslagen und zu einer Ordnungsstrafe gegenüber Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten (vgl. Anm. 1.2. zu § 70) im Strafverfahren gegen einen Jugendlichen vgl. § 70 Abs. 1. Diese Maßnahmen sind jedoch nicht anwendbar gegenüber Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, deren als Zeuge geladenes

Kind nicht erscheint, es sei denn, die Erwachsenen werden selbst auch als Zeugen geladen.

1.3. Im Falle wiederholten Ausbleibens, wenn der Zeuge trotz gegen ihn festgelegter Sanktionen seine Pflichten erneut mißachtet, sind strengere Maßnahmen möglich. Die Regelung, daß eine Ordnungsstrafe nur noch einmal verhängt werden darf, bezieht sich nur auf den jeweiligen Verfahrensabschnitt. Ein Zeuge, der im Ermittlungsverfahren bereits zweimal eine Ordnungsstrafe erhalten hat, kann im gerichtlichen Verfahren erneut bestraft werden, wenn die Voraussetzungen wiederum vorliegen.

1.4. Die Vorführung eines Zeugen ist eine strafprozessuale Zwangsmaßnahme, mit der die Anwesenheit eines Zeugen, auf den nicht verzichtet werden kann, durch die DVP gesichert wird. Die DVP (vgl. § 7 VP-Gesetz) bringt den Zeugen zu der vom Vernehmenden bestimmten Zeit zum Ort der Vernehmung. Im gerichtlichen Verfahren bedarf es zur Vorführung eines Ersuchens (Vordruck). Voraussetzung ist, daß der Zeuge trotz ordnungsgemäßer Ladung bereits einmal nicht zur Vernehmung erschienen ist.

2.1. Genügend entschuldigt ist ein Zeuge, wenn er sein Ausbleiben unter Angabe von anzuerkennenden Gründen mündlich, fernmündlich, schriftlich oder durch beauftragte Personen glaubhaft rechtfertigt. Er ist auch dann genügend entschuldigt, wenn z. B. dritte Personen über eine längere Abwesenheit des Zeugen informieren oder wenn den Organen der Strafrechtspflege selbst bekannt ist, daß der Zeuge der Ladung nicht Folge leisten konnte.

2.2. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung können Maßnahmen, die wegen des Ausbleibens des Zeugen festgelegt waren, wieder aufgehoben werden. Dies geschieht im gerichtlichen Verfahren durch Beschluß, im Ermittlungsverfahren durch Verfügung des Staatsanwalts.